

785 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 8. Mai 1972

Zl. 5481-Pr.2/1972

320/AB.zu 317/J.
9. Mai 1972
Präs. am

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Brandstätter und Genossen vom 14. März 1972, Nr. 317/J, betreffend pauschale Schätzung gemäß § 184 BAO, beehre ich mich mitzuteilen:

Bei der Vorgangsweise der Finanzämter, von den als Betriebsausgaben geltend gemachten Kraftfahrzeughaltungskosten einen bestimmten Prozentsatz für die private Nutzung auszuscheiden, handelt es sich um eine Praxis, die ausschließlich dem Zweck einer sowohl für die Abgabepflichtigen, als auch für die Finanzverwaltung wesentlich vereinfachten Abgrenzung betrieblicher und privater Aufwendungen dient. Keinesfalls aber darf diese Praxis dazu führen, daß ein nicht unerheblicher Teil privater Kraftfahrzeughaltungskosten bei der Besteuerung ein-kommensmindernd geltend gemacht werden kann. Diese Überlegung führte zu einer Prüfung des in der Vergangenheit vielfach mit einem Ausmaß von 20 bis 25 v.H. angenommenen Privatanteiles der Kraftfahrzeughaltungskosten. Für den Ansatz eines höheren Privatanteiles erschien nicht so sehr die Frage von Bedeutung, ob bei den selbständigen Erwerbstätigen das Ausmaß an Freizeit in den letzten Jahren zugenommen hat, sondern der Umstand, daß das Kraftfahrzeug in der vorhandenen Freizeit, insbesondere an Wochenenden und Feiertagen in zunehmendem Maße Verwendung findet. Es kann nämlich wohl kaum ernstlich angenommen werden, daß die insbesondere an den Wochenenden und Feiertagen wachsende Verkehrsdichte ausschließlich auf die von nichtselbstständig Erwerbstätigen gefahrenen Kraftfahrzeuge zurückzuführen ist. Vielmehr besteht bei Wochenend- und Urlaubsfahrten allgemein die Tendenz, immer größere Entfernung zurückzulegen. Häufig ist auch ein Zweitwohnsitz für eine erhöhte Privatnutzung des

Kraftfahrzeuges maßgebend. Das eigene Kraftfahrzeug gilt somit bereits in vielen Fällen (selbstverständlich auch bei nichtselbstständig Erwerbstätigen) als Zeichen eines gehobenen privaten Lebensstandards. Ginge man bloß von der Annahme aus, daß ein Kraftfahrzeug an Wochenenden und Feiertagen im gleichen Ausmaß für Privatfahrten Verwendung findet, wie an den Werktagen für betriebliche Fahrten, dann würde dies bereits einem mehr als 30%igen Privatanteil entsprechen. Berücksichtigt man zusätzlich die Privatfahrten unter der Woche und insbesonders während des Urlaubes, dann erscheint der im Erlass vom 22.Juni 1970, Zl.254.810-9a/70, erwähnte Pauschalsatz von 35 bis 40 v.H. wohl kaum zu hoch gegriffen. Wie in diesem Erlass sowie in einem Ergänzungserlaß vom 24.9.1970, Zl.257.307-9a/70, aber ausdrücklich klargestellt wurde, bleibt es jedem Abgabepflichtigen selbstverständlich unbenommen, die Höhe des betrieblichen Nutzungsanteiles eines Kraftfahrzeuges nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen, wenn in seinem besonderen Fall der Pauschalsatz für den Privatanteil als zu hoch gegriffen erscheint. Diese Glaubhaftmachung wird in erster Linie durch die Führung eines Fahrtenbuches zu erbringen sein, sie kann jedoch auch durch andere Darlegungen erfolgen. Dies wird insbesondere bei jenen Berufsgruppen der Fall sein, denen im Hinblick auf die Besonderheiten ihrer Berufsausübung die laufende Führung eines Fahrtenbuches nicht zumutbar ist.

In der Vergangenheit wurde unter Bezugnahme auf die oben erwähnten Erlässe mehrfach der Wunsch geäußert, jene Berufsgruppen, denen die Führung eines Fahrtenbuches nicht zugemutet werden könne, erlaßmäßig aufzuzählen. Diesem Wunsch wurde jedoch nicht entsprochen, und zwar unter Hinweis darauf, daß eine vollständige Aufzählung jener Berufsgruppen, denen mit Rücksicht auf die Besonderheit ihrer Berufsausübung die laufende Führung eines Fahrtenbuches nicht zumutbar sei, schon im Hinblick auf die Vielfalt der Berufsgruppen und die innerhalb der verschiedenen Berufsgruppen völlig unterschiedlichen Verhältnisse nicht erfolgen könne. Abgesehen davon wäre eine derartige taxative Aufzählung auch insofern problematisch, als sie den Eindruck erwecken würde, daß für die nicht aufgezählten Berufsgruppen die Führung eines Fahrtenbuches als einzig zulässiges Mittel zum Nachweis bzw. zur Glaubhaftmachung des jeweiligen betrieblichen Anteiles an den Kraftfahrzeughaltungskosten an-

- 3 -

zusehen sei. Dies aber würde dem im § 166 BAO verankerten Grundsatz der Unbeschränktheit und Gleichwertigkeit aller Beweismittel widersprechen.

Da den in der Anfrage aufgezeigten besonderen Verhältnissen der Tierärzte, bei denen die im oben erwähnten Erlaß bezeichneten Prozentsätze im Einzelfall möglicherweise als zu hoch gegriffen erscheinen, ohnedies durch die bestehende erlaßmäßige Praxis Rechnung getragen werden kann, sehe ich keine Veranlassung für diesbezügliche Änderungsmaßnahmen.

